



# DEKLARATION VON KRYPTO-VERMÖGEN IN DER STEUERERKLÄRUNG

Guideline zur Besteuerung von Krypto-Vermögen  
bei natürlichen Personen

Mit dem Erhalt der Steuererklärungsformulare für das Jahr 2021 werden Privatpersonen daran erinnert, dass die Erstellung und Einreichung der Steuererklärung bevorsteht. Dabei stellt die Deklaration von auf Blockchain basierendem Vermögen immer wieder eine Herausforderung dar.

Dieser Beitrag betrachtet die aktuellen Grundsätze der Besteuerung von Krypto-Vermögen bei natürlichen Personen, wie Krypto-Vermögen in der Steuererklärung zu deklarieren sind und was es dabei zu beachten gilt.

Im Dezember 2021 hat die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) – pünktlich für die Erstellung der Steuererklärung 2021 – eine Aktualisierung des Arbeitspapiers vom 27. August 2019 betreffend «Kryptowährungen und Coin/Token Offerings (Cos/ITOs) als Gegenstand der Vermögens-, Einkommens- und Gewinnsteuer, der Verrechnungssteuer und der Stempelabgaben» publiziert.

### Die Deklaration in der Steuererklärung

Aus Gründen der Einfachheit hat sich durchgesetzt, dass Krypto-Vermögen und die darauf anfallenden Erträge im Wertschriften- und Guthabenverzeichnis aufgeführt werden, obschon Krypto-Vermögen den Wertschriften nicht gleichgesetzt werden. Der Nachweis der Krypto-Vermögen und deren Einkünfte hat grundsätzlich mittels eines Ausdrucks der Wallets zu erfolgen.

Der Nachweis kann sich oftmals als schwierig erweisen, da die verschiedenen Wallets die Daten zu Bestand und Einkünften von Krypto-Vermögen häufig nicht in einer Form anbieten, wie man dies von traditionellen Finanzdienstleistern bei Bankguthaben und Wertschriften gewohnt ist. Auch zu beachten ist, dass Tokens, welche sich zum Erwirtschaften von Erträgen oftmals bei einem Dritten befinden, nicht im Wallet erscheinen, obschon sie grundsätzlich im Eigentum der steuerpflichtigen Person verbleiben. Diese Tokens sind in der Regel dem eigenen Bestand zuzurechnen und in der Steuererklärung ebenfalls zu deklarieren.

Eine exakte und lückenlose Dokumentation ist somit regelmässig mit einigem Aufwand verbunden. Der Sachverhalt ist der Steuerbehörde in der Steuererklärung transparent darzustellen.

### Ermittlung des Vermögenssteuerwerts

#### 1) von Kryptowährungen

Guthaben in Kryptowährungen sind unter das bewegliche Kapitalvermögen zu subsumieren und unterliegen der kantonalen Vermögenssteuer, unabhängig vom Umfang des Kryptowährungsvermögens. Bewegliches Vermögen ist grundsätzlich zum Verkehrswert zu bewerten.

Für die bekanntesten Kryptowährungen wie *Bitcoin*, *Ethereum*, *Cardano*, *Tezos* usw. publiziert die ESTV jeweils einen Jahresendkurs, welcher zur Bewertung dieser Kryptowährungen herangezogen wird.



Kryptowährungen wie *Algorand*, *Cosmos* und *Fantom*, welche nicht in der Kursliste der ESTV zu finden sind, die jedoch einen Verkehrswert aufweisen, sind grundsätzlich zum Jahreschlusskurs der für Kryptowährungen gängigsten Börsenplattformen wie *Coinbase* und *Binance* oder Webseiten wie *CoinMarketCap* und *Coingecko* zu deklarieren.

Ist kein aktueller Verkehrswert verfügbar, ist die Kryptowährung zum ursprünglichen Kaufpreis, umgerechnet in Schweizer Franken, zu deklarieren.

Aufgrund des Volatilitäts-, Technologie- und Liquiditätsrisikos von Kryptowährungen ist ein Abschlag bei der Bewertung der Kryptowährungen in gewissen Fällen wirtschaftlich begründbar. Ob dieser Abschlag von der kantonalen Steuerbehörde gewährt wird, hängt auch von der kantonalen Praxis und der Währung ab.

#### 2) von Non-Fungible Tokens

Bei Non-Fungible Tokens (NFTs) handelt es sich um nicht ersetzbare oder austauschbare digitale Blockchain-Tokens, welche ein reales oder digitales Objekt repräsentieren, wie zum Beispiel Kunst oder Gegenstände in Videospiele. NFTs erhalten ihren Wert durch ihre Einzigartigkeit und die Tatsache, dass ein NFT nur von einer Person besitzt werden kann.

Grundsätzlich stellen NFTs bewegliche Werte dar, welche der kantonalen Vermögenssteuer unterliegen. Sie sind wie die Kryptowährungen zum Verkehrswert per Ende Jahr zu bewerten. Da NFTs allerdings einzigartig sind, kann die Ermittlung des Verkehrswertes entsprechend schwierig sein.

# «JE NACH ART, UMFANG UND FINANZIERUNG KANN DAS VERWALTEN UND HANDELN VON KRYPTO-VERMÖGEN VON DER ZUSTÄNDIGEN STEUERBEHÖRDE ALS SELBSTSTÄNDIGE ERWERBSTÄTIGKEIT QUALIFIZIERT WERDEN.»

Das Arbeitspapier der ESTV beinhaltet keine separate Beurteilung von NFTs, weshalb davon ausgegangen werden kann, dass bei Fehlen eines Verkehrswertes auch NFTs grundsätzlich zum Kaufpreis zu deklarieren sind. Dies kann je nach Art des NFTs zu einem nicht sachgerechten Ergebnis führen, da fraglich ist, ob zum Beispiel bei Kunst-NFTs der Besitzer bei einer künftigen Auktion diesen Preis erneut erzielen könnte oder ob er beim ursprünglichen Kauf einen Liebhaberpreis bezahlte. Es bietet sich somit eine Einzelfallbetrachtung und -bewertung der einzelnen NFTs an.

Auch bei NFTs ist ein Abschlag auf die Bewertung analog der Kryptowährungen aufgrund des Volatilitäts-, Technologie- und Liquiditätsrisiko denkbar.

## Ermittlung der Einkommenssteuerwerte

Einkünfte aus Krypto-Vermögen können in verschiedenen Formen erwirtschaftet werden. Ob die Einkünfte aus Staking, Liquidity farming oder anderweitigen Methoden stammen, ist oftmals nicht entscheidend, denn grundsätzlich unterliegen alle wiederkehrenden und einmaligen Einkünfte der Einkommenssteuer. Zu unterscheiden ist allerdings, ob die Einkünfte aus Krypto-Vermögen passiv oder aktiv erwirtschaftet werden.

Passiv erwirtschaftete Einkünfte aus Kryptowährungen liegen vor, wenn die Tokens einer Drittpartei zur Verfügung gestellt werden und diese damit Erträge generiert. Die Drittpartei behält in der Regel einen Teil der erwirtschafteten Erträge im Sinne von Gebühren für sich und verteilt die verbleibenden Erträge an die passiven Krypto-Anleger. Diese passiven Einkünfte sind vergleichbar mit Dividenden- und Zinserträgen und werden grundsätzlich analog dieser als Einkünfte aus beweglichem Vermögen besteuert.

Aktive Erträge aus Kryptowährungen liegen vor, wenn die Infrastruktur für das Erwirtschaften von Erträgen aus Kryptowährungen vom Tokenhalter selbst aufgebaut und bewirtschaftet wird. Die Zurverfügungstellung dieser Infrastruktur (für sich selbst und allenfalls auch für Dritte gegen Entgelt) durch eine natürliche Person kann je nach Kapital- und Arbeitseinsatz bei dieser zu steuerbarem Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit führen (vgl. für die Konsequenzen das nachfolgende Kapitel «gewerbsmässiger Kryptohandel»). Dabei sind neben der Einkommenssteuer auch die Sozialversicherungsabgaben zu beachten.

Die Erträge aus der aktiven und passiven Erwirtschaftung von Krypto-Vermögen gelten im Zeitpunkt des Zuflusses (Vereinnahmung der Erträge oder des Erwerbs eines festen Rechtsanspruchs auf die Erträge) als realisiert. Die Erträge sind entsprechend in der Steuerperiode der Realisation zu versteuern.

Kapitalgewinne, welche beim Verkauf von Krypto-Vermögen aus Privatvermögen erzielt werden, sind im Grundsatz steuerfrei. Das gleiche gilt auch für Krypto-Gewinne aus Lotterien oder ähnlichen Gewinnspielen, sofern die Grenze von CHF 1'000 nicht überschritten wird. Anders verhält es sich bei sogenannten Airdrops, bei welchen ein Eigentümer einer Kryptowährung weitere Einheiten der Kryptowährung ohne eigenes Zutun erhält. Airdrops unterliegen im Zeitpunkt ihrer Zuteilung im Umfang ihres Verkehrswertes als Ertrag aus beweglichem Vermögen der Einkommenssteuer.

## Exkurs: Gewerbsmässiger Kryptohandel

Je nach Art, Umfang und Finanzierung kann das Verwalten und Handeln von Krypto-Vermögen von der zuständigen Steuerbehörde als selbstständige Erwerbstätigkeit qualifiziert werden (sogenannter gewerbsmässiger Kryptohandel). Dabei wird angenommen, dass die Aktivitäten über das übliche Mass einer Verwaltung des Privatvermögens hinausgehen und eine Geschäftstätigkeit vorliegt. Das Konzept des gewerbsmässigen Kryptohandels ist eine sinngemässe Anwendung des gewerbsmässigen Wertschriftenhandels.

Eine Qualifikation des gewerbsmässigen Kryptohandels gilt es aus steuerlicher Sicht, wenn immer möglich, zu vermeiden. Dabei unterliegen die erwirtschafteten Erträge aus Krypto-Vermögen, als auch alle daraus resultierenden Kapitalgewinne der Einkommenssteuer. Zudem unterliegen die Kapitalgewinne und die Erträge den Sozialversicherungsabgaben. Konsequenterweise können in einem solchen Fall Kapitalverluste steuerlich in Abzug gebracht werden.

Indizien für das Vorliegen eines gewerbsmässigen Kryptohandels sind:

- Kurze Haltedauer der Token;
- Hohes Transaktionsvolumen;
- Das Erzielen von Kapitalgewinnen aus Tokengeschäften bildet eine Notwendigkeit, um fehlende oder wegfallende Einkünfte zur Lebenshaltung zu ersetzen;
- Fremdfinanzierung der Tokengeschäfte;
- Einsatz von Derivaten, welche sich nicht nur auf die Absicherung von eigenen Positionen beschränkt.

Ob eine auf gewerbsmässigem Kryptohandel basierende selbstständige Erwerbstätigkeit vorliegt, ist auf Grund sämtlicher Umstände des jeweiligen Einzelfalls zu beurteilen.

## Handlungsbedarf bei früherer Nichtdeklaration von Krypto-Vermögen

Wer Krypto-Vermögen und dessen Erträge in der Steuererklärung vorsätzlich oder fahrlässig nicht deklariert, erfüllt den Tatbestand der Steuerhinterziehung. Die Busse für eine Steuerhinterziehung beträgt dabei in der Regel das Einfache der hinterzogenen Steuer. Die Busse kann bei leichtem Verschulden bis auf einen Drittel der Nachsteuer ermässigt, bei schwerem Verschulden bis auf das Dreifache dieser erhöht werden.

Bemerkt eine steuerpflichtige Person, dass eine Steuerverkürzung eingetreten ist, kann sie einmalig eine straflose Selbstanzeige bei der zuständigen Steuerbehörde einreichen. Bei der erstmaligen Selbstanzeige wird grundsätzlich von einer Strafverfolgung abgesehen und lediglich die nicht bezahlte Steuer – zuzüglich Verzugszinsen – veranlagt. Bei jeder weiteren Selbstanzeige kann die Busse bis auf einen Fünftel der hinterzogenen Steuer ermässigt werden.

Bei einer früheren Nichtdeklaration von Krypto-Vermögen besteht Handlungsbedarf, da bei Nichtdeklaration von einem vorsätzlichen oder fahrlässigen Verhalten ausgegangen wird. Es ist daher zu empfehlen, schnellstmöglich nach Bemerkung einer Nichtdeklaration eine Selbstanzeige bei der zuständigen Steuerbehörde einzureichen, um negative Konsequenzen und Strafverfolgung zu verhindern.

## Fazit

Wie dieser Beitrag aufzeigt, ist bei der Erstellung der Steuererklärung im Hinblick auf die Deklaration von Krypto-Vermögen einiges zu beachten. Je nach Art des Tokens und der Erwirtschaftung von Einkünften daraus können verschiedene Steuerkonsequenzen entstehen, welche entsprechend zu prüfen und zu deklarieren sind. Sollten in der Vergangenheit die Krypto-Vermögen nicht oder unvollständig deklariert worden sein, ist zu prüfen, ob eine Selbstanzeige bei den zuständigen Steuerbehörden einzureichen ist.

Bei Fragen zur Besteuerung von Krypto-Vermögen, zur Deklaration in der Steuererklärung sowie zu Selbstanzeigen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Gerne können Sie uns unverbindlich kontaktieren.



**Bruno Bächli**

Partner

b.baechli@wengervieli.ch

+41 58 958 53 01



**Remo Kündig**

Associate

r.kuendig@wengervieli.ch

+41 58 958 53 51

---

Wenger Vieli ist Ihr verlässliches Gegenüber in Rechts- und Steuerfragen. Wir sind nicht nur fachlich exzellent, erfahren und verantwortungsbewusst, wir sind auch neugierig! Statt Grenzen sehen wir Möglichkeiten, entwickeln Lösungen und eröffnen Perspektiven. Dies tun wir mit Freude. In der Schweiz, Europa und der restlichen Welt.